

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 10.

Kiel, den 29. Juni

1931.

Inhalt: 86. Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen nebst Schlußprotokoll. Vom 11. Mai 1931. - Bekanntmachung über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen (S. 107). - 87. Staatsgesetz zu dem Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen. Vom 26. Juni 1931 (S. 113). - 88. Besteuerung der Erziehungsbeihilfen (S. 113). - 89. Die ökumenische Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und die Kriegsschuldfrage (S. 114). - 90. Seemannsmission im Jahre 1930 (S. 114). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 86. Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen nebst Schlußprotokoll.

Vom 11. Mai 1931.

1. Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen.

Die verfassungsmäßigen Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in Preußen und das Preußische Staatsministerium haben beschlossen, die Rechtslage der Kirchen mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse in einem förmlichen Vertrag neu und dauernd zu ordnen wie folgt:

Artikel 1

Der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, wird der Preußische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren.

Artikel 2

(1) Kirchliche Gesetze und Notverordnungen über die vermögensrechtliche Vertretung der Kirchen, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie über die Ordnung ihrer Vermögensverwaltung werden dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorgelegt werden.

(2) Der Minister kann gegen solche Gesetze (Notverordnungen) Einspruch erheben, sofern sie eine geordnete Geschäftsführung nicht gewährleisten. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlegung zulässig. Über den Einspruch entscheidet auf Klage der Kirche das im Verwaltungsstreitverfahren in oberster Instanz zuständige Gericht.

Artikel 3

Artikel 2 findet auf die Satzungen der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine von diesem zu bestimmende Behörde tritt.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 2 und 3 können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbänden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Kirchen vereinbart werden.

Artikel 5

(1) Die Dotation der Kirchen für kirchenregimentliche Zwecke wird künftig jährlich vier Millionen neunhundertfünzigtausend Reichsmark betragen. Sie wird auf die Kirchen gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.

(2) Die den kirchenregimentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Dienstwohnungen sowie deren Einrichtungsgegenstände bleiben den Kirchen überlassen. Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden. Fälle gemeinschaftlicher Benutzung werden durch besondere Vereinbarung geregelt werden. Die bauliche Unterhaltung wird nach den für Staatsgebäude jeweils geltenden allgemeinen Grundsätzen erfolgen.

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Dotation maßgebend.

Artikel 6

(1) Den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen werden das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reichs gewährleistet.

(2) Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der evangelischen Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Artikel 7

Zum Vorsitzenden einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde sowie zum Inhaber eines kirchlichen Amtes, mit dem der Vorsitz oder die Anwartschaft auf den Vorsitz einer solchen Behörde verbunden ist, wird niemand ernannt werden, von dem nicht die zuständige kirchliche Stelle durch Anfrage bei der Preussischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

Artikel 8

(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation wird ein Geistlicher als Vorsitzender oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, ferner als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung der Geistlichen gewidmeten Anstalt nur angestellt werden, wenn er

- a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reisezeugnis besitzt,
- c) ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

(2) Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so findet die Vorschrift des Abs. 1 zu a Anwendung.

(3) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den in Abs. 1 zu c genannten anerkannt werden.

(4) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Anstellung in einem der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Ämter wird die zuständige kirchliche Behörde dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf die vorgenannten Anstellungserfordernisse, von den Personalien des in Aussicht genommenen Amtsträgers Kenntnis geben. Bei einer Versetzung auf ein anderes Amt gleicher Art genügt eine alsbaldige nachträgliche Anzeige.

Artikel 9

(1) Für die Anstellung als Pfarrer gelten die in Artikel 8 Abs. 1 zu a, b und c, für die Anstellung als Hilfsgeistlicher im pfarramtlichen Dienst mindestens die dort zu a und b genannten Erfordernisse. Artikel 8 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Alsbalb nach der Ernennung eines Pfarrers wird der Staatsbehörde von seinen Personalien, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis gegeben werden.

Artikel 10

Die Pfarrstellen fiskalischen Patronats im Gebiet der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Artikel 83 der Verfassung des Freistaats Preußen vorgesehenen Gesetzes, nach Benehmen zwischen Staats- und Kirchenbehörde besetzt, soweit nicht die Besetzung einem anderen zusteht. Das Nähere regelt eine besonders zu vereinbarende Anweisung.

Artikel 11

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg und Münster bestehen.

(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer evangelisch-theologischen Fakultät wird der kirchlichen Behörde Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben werden.

(3) Die Ernennung der evangelischen Universitätsprediger geschieht durch die Staatsbehörde im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde.

Artikel 12

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Berlin, den 11. Mai 1931.

Der Kirchenrat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

D. Friedrich Windler, D. Dr. Hermann Kapler, D. Georg Burghart.

Der Landesbischof, der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses und der Präsident des Landeskirchenamts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

D. August Marahrens, D. Georg Schaaf, Max Schramm.

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

D. Adolf Mordhorst, Bischof, D. Dr. Traugott Freiherr von Heintze.

Die Kirchenregierung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel

D. Heinrich Möller, Landesoberpfarrer, Dr. Karl Bähr, Präsident des Landeskirchenamtes.

Die Landeskirchenregierung der Evangelischen Landeskirche in Nassau

D. August Korthauer, Evangelischer Landesbischof,

Dr. Hans Rheinert, Präsident des Evangelischen Landeskirchenamtes.

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main

D. Richard Schulin, Präsident des Evangelischen Landeskirchenrates,

D. Johannes Kübel, Kirchenrat.

Der Landeskirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover

Otto Koopmann, Präsident des Landeskirchenrates.

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont

Hermann Döhle, Präsident des Landeskirchenrates.

Das Preußische Staatsministerium

Dr. Otto Braun, Preußischer Ministerpräsident,

Dr. Hermann Höpfer Aschoff, Preußischer Finanzminister,

Adolf Grimme, Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

(Siegel.)

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Zu Artikel 2 Abs. 1

Die Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung umfaßt die Bildung der Verwaltungsorgane und die allgemeine Gestaltung ihrer Geschäftsführung.

Zu Artikel 2 Abs. 2

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß ein kirchliches Gesetz (eine Rechtsverordnung) nicht eher in Kraft gesetzt werden wird, als der Einspruch zurückgenommen oder aufgehoben ist.

Zu Artikel 4 Satz 2

Die Richtlinien können auch die staatliche Mitwirkung bei der Vermögensauseinandersetzung regeln.

Zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1

(1) Die Dotation enthält auch die Abgeltung der im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Nassau von staatlichen Behörden bisher geführten kirchlichen Kassengeschäfte.

(2) Auf die Dotation werden die in § 4 Abs. 3 und 4 des Staatsgesetzes vom 15. Oktober 1924 (Gesetzl. S. 607) genannten Bezüge angerechnet.

(3) Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preussischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Änderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

Zu Artikel 5 Abs. 2 Satz 4

Die kirchlichen Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung der vom Staate zu unterhaltenden Predigerseminare werden den Beträgen der Dotation angepaßt werden.

Zu Artikel 7

(1) Eine Ernennung im Sinne dieses Artikels liegt nicht vor, wenn der Vorsitz der Behörde mit einem synodalen Amt als solchem verbunden ist. Die Anwendung des Artikels wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Inhaber eines der in ihm genannten kirchlichen Ämter auf den Vorsitz oder die Anwartschaft verzichtet.

(2) Es besteht Einverständnis darüber, daß als politische Bedenken im Sinne dieses Artikels nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische gelten. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Artikel 12) wird die Preussische Staatsregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen sie die Bedenken herleitet. Die Feststellung bestrittener Tatsachen wird auf Antrag einer von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellenden Kommission übertragen, die zu Beweiserhebungen und Rechtshilfeersuchen nach den für preussische Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften befugt ist.

Zu Artikel 8 Abs. 1

Vorbildungsanstalt im Sinne dieser Bestimmung ist auch ein Sammelvikariat, nicht aber eine Anstalt zur Vorbildung für den kirchlichen Dienst an deutschen Evangelischen außerhalb Deutschlands.

Zu Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der beteiligten Kirche entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden, als gleichberechtigt anerkannt.

Zu Artikel 8 Abs. 4 Satz 1

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Zu Artikel 11 Abs. 1

Wird eine der genannten preussischen Universitäten mit einer außerpreussischen vereinigt, so wird an der vereinigten Universität eine evangelisch-theologische Fakultät erhalten bleiben, die hinsichtlich ihres Verhältnisses zur kirchlichen Behörde den bisher im Gebiet der vertragschließenden Kirchen vorhandenen evangelisch-theologischen Fakultäten gleichgestellt wird.

Zu Artikel 11 Abs. 2

(1) Bevor jemand als ordentlicher oder außerordentlicher Professor an einer evangelisch-theologischen Fakultät erstmalig angestellt werden soll, wird ein Gutachten in bezug auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden von derjenigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde erfordert werden, in deren Amtsbereich die Fakultät liegt.

(2) Die der Anstellung vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der in Abs. 1 vorgesehenen Anhörung geschehen. Gleichzeitig wird die kirchliche Verwaltungsbehörde benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihr eine ausreichende Frist gewährt werden wird.

(3) Etwaige Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von der kirchlichen Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, ohne daß sie sich mit Vertretern der übrigen Kirchen, die von diesen unter Berücksichtigung des Bekenntnisses der befragten Kirche zu bestimmen sind, beraten und festgestellt hat, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Bei einer ohne Widerspruch der Fakultät erfolgenden Berufung wird die kirchliche Verwaltungsbehörde vor der etwaigen Einleitung des in Satz 1 vorgesehenen Verfahrens durch Vermittlung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der kirchlichen Verwaltungsbehörde oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörigen Vertreters des Ministeriums.

(4) Solange das Gutachten nicht vorliegt, wird eine Veröffentlichung der Berufung nicht erfolgen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Wiederanstellung, falls der zu Berufende inzwischen die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-theologischen Fakultät des Kirchengebietes verloren hatte.

(6) Wird die Versetzung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors von einer evangelisch-theologischen Fakultät im Gebiete der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union an eine andere evangelisch-theologische Fakultät dieses Gebietes beabsichtigt, so wird gleichzeitig mit der Berufung der Evangelische Oberkirchenrat vertraulich unterrichtet; es steht ihm frei, sich über die durch die Versetzung berührten provinzialkirchlichen Interessen binnen eines Monats zu äußern.

Zu Artikel 11 Abs. 3

(1) Der Universitätsprediger wird aus den ordinierten Mitgliedern der Fakultät ernannt. Mit seiner Einführung wird die Kirche einen ihrer obersten Geistlichen beauftragen.

(2) Wird aus besonderen Gründen von der Ernennung eines Universitätspredigers abgesehen, so wird Sorge getragen werden, daß auf Grund besonderer Vereinbarung der evangelische akademische Gottesdienst von Mitgliedern der evangelisch-theologischen Fakultät abgehalten wird.

Zu Artikel 13 Abs. 2

Es treten insbesondere die Artikel 2 und 3, Artikel 20 Abs. 1 Satz 3 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) außer Kraft. Die staatlichen Vorschriften über das kirchliche Steuer- und Umlagewesen, einschließlich derjenigen über die staatliche Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung, bleiben vorbehaltlich der Bestimmung in Satz 1 dieses Vermerks unberührt.

Berlin, den 11. Mai 1931.

D. Friedrich Winckler. D. Dr. Hermann Kapler. D. Georg Burghart.

D. August Marahrens. D. Georg Schaaf. Max Schramm.

D. Adolf Mordhorst. D. Dr. Traugott Freiherr von Heintze.

D. Heinrich Möller. Dr. Karl Bähr.

D. August Korthauer. Dr. Hans Theinert.

D. Richard Schulin. D. Johannes Kübel.

Otto Koopmann. Hermann Dible.

Dr. Otto Braun. Dr. Hermann Höpfer Aschoff. Adolf Grimme.

2. Bekanntmachung über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen.

Kiel, den 29. Juni 1931.

Der vorstehend veröffentlichte Vertrag der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen, der auf Grund der verfassungsmäßigen Ermächtigung der kirchlichen gesetzgebenden Organe von den Bevollmächtigten der Evangelischen Landeskirchen am 11. Mai 1931 unterzeichnet worden ist, ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Juni 1931 in Berlin ausgetauscht worden. Mit diesem Tage ist der Vertrag in Kraft getreten.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 370 K. R.

Nr. 87. Staatsgesetz zu dem Vertrag mit den Evangelischen Landeskirchen.

Vom 26. Juni 1931. (Gesetzsammlung Seite 107.)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 11. Mai 1931 unterzeichneten Vertrag des Freistaats Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen sowie dem dazugehörenden Schlußprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt.

Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlußprotokoll gemäß Artikel 13 des Vertrages in Kraft treten, ist in der Preussischen Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 26. Juni 1931.

Das Preussische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Höpfer Aschoff.

Grimme.

Kiel, den 29. Juni 1931.

Vorstehendes Gesetz bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 370 K. R.

Nr. 88. Besteuerung der Erziehungsbeihilfen.

Kiel, den 1. Juni 1931.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin hat uns von einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsfinanzhofes in der Frage der Besteuerung der Erziehungsbeihilfen der Geistlichen vom 18. März 1931 Kenntnis gegeben. Danach sind die Erziehungsbeihilfen nicht als Unterstüzungen

im Sinne des § 8 Ziff. 10 des Reichseinkommensteuergesetzes anzusehen.* Sie bilden vielmehr einen Einkommensteil des Geistlichen und unterliegen ebenso wie andere Gehaltsanteile (Kinderbeihilfe, Kinderzulage, Wohnungsgeldzuschuß usw.) dem Steuerabzug. Die durch unsere Rundverfügungen vom 21. Mai 1929 — B. 1343 — und vom 17. September 1929 — B. 3053 — angeordnete Einbehaltung der anteiligen Lohnsteuerbeträge durch die Landeskirchenkasse ist hiernach als zu Recht erfolgt anzusehen.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Lohnsteuerabzuges im Steuerrechtsmittelverfahren ist damit hinfällig geworden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1636 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 89. Die ökumenische Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und die Kriegsschuldfrage.

Kiel, den 1. Juni 1931.

Über „die ökumenische Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und die Kriegsschuldfrage“ hat Herr Generalsuperintendent i. R. D. Joellner eine Schrift verfaßt, in der unter Abdruck der wichtigsten Dokumente die Maßnahmen des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses dargelegt werden. Die Schrift, welche geeignet ist, irreführende Darstellungen in einem Teil der Presse richtigzustellen, kann zum Preise von 1,— RM im Buchhandel bezogen werden. Verlag Evangelischer Presseverband für Deutschland e. V. in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1286 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 90. Seemannsmission im Jahre 1930.

Kiel, den 12. Juni 1931.

Der Jahresbericht der Deutschen evangelischen Seemannsmission für das Jahr 1930 — zugleich 44. Jahresbericht des Deutsch-lutherischen Seemannsfürsorgeverbandes e. V. Hannover — Altona — ist erschienen und in je einem Exemplar sämtlichen Pfarrämtern unserer Landeskirche zugegangen. Wir weisen die Herren Pastoren und Kirchenvorstände auf die bedeutsamen Ausführungen dieses Jahresberichts empfehlend hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. A. 1679 (Dez. II).

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Lägerdorf (Kirchengemeinde Münsterdorf) wird hiermit ausgeschrieben.

Die Stelle wird durch Ernennung des Landeskirchenamts besetzt. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Besuch der höheren Schulen in Ishoe durch Autobusverbindung möglich.

Bewerbungen sind bis zum 20. Juli an den Synodalausschuß der Propstei Münsterdorf zu Ishoe zu richten.

Die 2. Pfarrstelle (Westbezirk) in Gattorf bei Kiel soll sofort neu besetzt werden. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Schönes Haus und Garten. Alle Schulen in Kiel und Eckernförde in 30 Minuten erreichbar. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 1. Juli an den Synodalausschuß Hütten in Eckernförde zu richten.

Kiel, den 15. Juni 1931.

Unter Bezugnahme auf die im Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. vom 2. Juni 1931 — S. 105/6 — erfolgte Ausschreibung der vakanten Pfarrstellen in Leck und Neufkirchen geben wir hiermit bekannt, daß die Frist zur Einreichung der Bewerbungen bis zum 15. Juli 1931 verlängert worden ist.

Im Auftrage:

Dr. Rinder.

Nr. B. 2224 (Dez. V).

Personalien.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Juli 1931 Konsistorial-Oberinspektor Rechnungsrat Ulrich vom Landeskirchenamt.

Bestätigt: am 12. Juni 1931 die Berufung des Pfarramtskandidaten Johann Mehendorf-Hamburg als Pastor der Kirchengemeinde Basthorst;

am 20. Juni 1931 die Wahl des Pastors Peter Schütt, bisher in Bordelum, zum Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-Süd in Kiel.

Eingeführt: am 10. Juni 1931 der Pastor Stäcker in Schuby als Missionsinspektor der ev.-luth. Missionsgesellschaft Schleswig-Holsteins in Breklum.

In den Ruhestand tritt: zum 1. Oktober 1931 Pastor Freytag in Nortorf infolge Erreichung der Altersgrenze; Pastor Freytag bleibt bis zum 1. Oktober 1932 mit der Weiterverwaltung der Pfarrstelle beauftragt.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1931 Pastor Karl Marxen in Blankenese.

Gestorben: am 5. Juni 1931 Hauptpastor i. R. Friedrich Thomsen in Hamburg.

